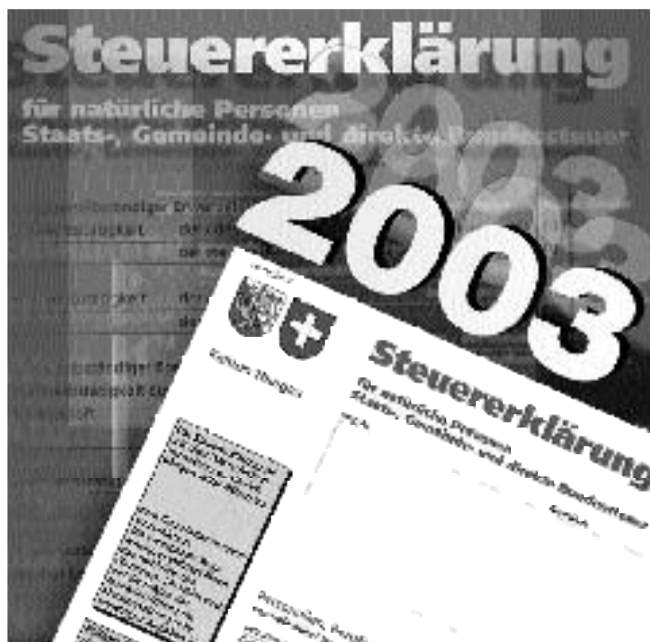


Wegleitung zur Steuererklärung 2003



Barcode für Datenübernahme



Sehr geehrte Steuerpflichtige

Für die Steuerperiode 2003 sind einige Änderungen, Ergänzungen und zusätzliche Informationen im Vergleich zum Vorjahr zu beachten. Diese sind in der Wegleitung jeweils markiert.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons, der Gemeinden und des Bundes werden aufgrund des Einkommens 2003 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2003 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt. Daher erhalten die Steuerpflichtigen in der jeweiligen Steuerperiode zuerst eine provisorische Steuerrechnung. Gegen provisorische Rechnungen können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindesteuernamt Einsprache erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtliche definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Die Gemeinde entscheidet endgültig.

In diesem Jahr ist die **Steuererklärung 2003** samt Hilfsblättern auszufüllen und bis zum aufgedruckten Datum einzureichen. In der Steuererklärung 2003 ist das Einkommen des Jahres 2003 und das Vermögen per 31. Dezember 2003 oder am Ende der Steuerpflicht zu deklarieren. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2003 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung sind die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) haben sich daher auf diese Stichtage zu beziehen.

Eine Steuererklärung 2003 erhalten somit Steuerpflichtige, die am 31. Dezember 2003 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, in Folge Aufenthalt unbeschränkt oder in Folge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind. Eine Steuererklärung 2003 wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2003 beenden. Dies trifft zum einen auf Steuerpflichtige zu, die ins Ausland wegziehen. Verstirbt zum andern ein Steuerpflichtiger im Jahre 2003, erhalten seine Erben eine Steuererklärung 2003 zugestellt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einkünfte im In- und Ausland	4
Abzüge und Einkommensberechnung	11
Vermögen im In- und Ausland	17
Schenkungen / erbrechtliche Vermögensanfälle	20
Kapitalleistungen aus Vorsorge	21
Veranlagungsverfahren	21
Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern	22
Berechnung der direkten Bundessteuer	26
Folgen bei Nichteinreichen der Steuererklärung	27

Bei **Wegzug in einen anderen Kanton** endet die Steuerpflicht im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnort.

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht in Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer mit dem Datum des Wegzugs. Die Steuerpflichtigen müssen in solchen Fällen die Steuererklärung 2003 ausfüllen. Dabei ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.

Zuzüger aus einem anderen Kanton sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2003 ist somit das gesamte im Jahre 2003 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht in Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2003 ist das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** im Jahre 2003 (Zuzüger aus / Wegzüger ins Ausland / sowie Tod) ist auf Seite 1 unten der Steuererklärung die Dauer der Steuerpflicht von / bis einzutragen. Anhand der Dauer der Steuerpflicht können Sie beispielsweise die Sozialabzüge berechnen.

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Die Steuerverwaltung ist Ihnen dankbar, wenn Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich dadurch Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Zweckmässig ist es, sich vorweg die **Unterlagen** zu **beschaffen**, die für die Erstellung der Steuererklärung benötigt werden. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen),
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten,
- Bankbüchlein, Kontoauszüge, Bank- und Postkontoausweise, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind,
- Gutschriftsanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren,
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken,
- Belege über Schuldzinsen und Liegenschaftenunterhalt,
- Bescheinigungen über Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a),
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Zuwendungen oder Weiterbildungskosten usw.,
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterien, Lotto- und Totogewinne,
- Jahresrechnung und Bilanz bei selbstständiger Erwerbstätigkeit,

- Bescheinigungen der Rückkaufswerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2003.

Liegen die Unterlagen bereit, empfiehlt es sich, zunächst die **Hilfsblätter** zur Steuererklärung **auszufüllen** und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Die Hilfsblätter sind **nummeriert**. Diejenigen, die der Steuererklärung in Form eines **Sets** beigelegt sind, tragen die folgenden Nummern:

- Formular 3 Lohnausweis,
- Formular 4 Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen,
- Formular 5 Freiwillige Zuwendungen,
- Formular 6 Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten,
- Formular 7 Hilfsblatt bei mehrfachem Liegenschaftsbesitz,
- Formular 8 Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften,
- Formular 10 Vertretungsvollmacht.

Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreißen.

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in der Kolonne ganz rechts auf Seite A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steueramt Ihrer Gemeinde. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteuernamt oder die Kantonale Steuerverwaltung gerne zur Verfügung. Stellen Sie die unterzeichnete Steuererklärung und die Hilfsblätter ausgefüllt im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteuernamt fristgerecht und frankiert zu.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie ihrer dortigen Steuererklärung samt den Hilfsformularen für das Jahr 2003 einreichen. Reichen Sie aber in jedem Falle das unterzeichnete amtliche Original-Steuerklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

Ehegatten in ungetrennter Ehe werden für ihr Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben. Massgebend sind auch hier die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht.

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Das entsprechende Vollmachtsformular (Formular 10) können Sie dem Formularset entnehmen. Liegt eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf.

Steuerpraxis im Internet

Die Wegleitung stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Probleme ist in dieser Form nicht möglich.

Wenn Sie Antworten zu speziellen in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten suchen, finden Sie in der Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern ausführliche Beschreibungen zu den einzelnen Sachgebieten. Die Thurgauer Steuerpraxis enthält sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum Steuergesetz. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparenter geworden und die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Um eine möglichst rationelle Verarbeitung zu erreichen, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

Identifikation

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb des Adressfeldes.

Auswahlfelder

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen .

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden.

Schriftfarbe

Verwenden Sie für Ihre Eintragungen einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Steuerformulare mit dem PC

Für die Steuerperiode 2003 können Sie mit dem PC erstellte Steuerformulare einreichen. Für die rationelle Bearbeitung der Steuerklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend genannten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; A3-Bogen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; nicht notwendig ist ein rückseitiges Bedrucken;
- heften Sie in A4-Blätter aufgeteilte Formulare zusammen (mit Bostitch). Dies gilt auch für zweiseitige Formulare, welche auf zwei Einzelblätter bedruckt werden;
- versehen Sie sämtliche Ausdrucke zur Identifikation mit der Reg.-Nr. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;

- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis an den dafür vorgesehenen Stellen;

- wird die Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc 2003 erstellt, so umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Neu befindet sich das Feld für die Unterschrift zusammen mit dem Barcode auf der 5. Seite. Die 5. Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen.

Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung zu verkürzen. Er ist die Verbindung vom kostenlosen «amtlichen» Steuerklärungsprogramm Fisc und dem Veranlagungsprogramm EVA des Kantons Thurgau zu einem Gesamtsystem. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet. Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie im Steuerklärungsprogramm Fisc erfasst haben.

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, ist es **zwingend**, dass Sie das amtliche **Original-Steuererklärungsformular 1** wieder einreichen. Eine Unterschrift des Originalformulars und der Übertrag der steuerbaren Faktoren von Einkommen und Vermögen ist nicht mehr notwendig. Die Unterschrift auf den Formulare Ausdruck Fisc 2003 ist ausreichend.

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuerämter diese Formulare zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den genannten Anforderungen genügen.

Die Kantonale Steuerverwaltung bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung 2003 wiederum das **PC-Programm «Fisc 2003»** an. Die CD-Rom können Sie unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung in Frauenfeld oder bei den Gemeindesteuernämtern beziehen. Daneben können Sie Fisc auch unter der Internet-Adresse www.tg.ch/steuern herunterladen.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonale Steuerverwaltung

Einkünfte im In- und Ausland

(Seite 2 der Steuererklärung)

Vorbemerkungen

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen **in- und ausländischen Einkünfte** aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selbst zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode, in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet. Steuerpflichtige werden somit für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals in dem Jahr selbstständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens für **die betreffende Steuerperiode wird immer das effektiv erzielte Einkommen des gleichen Jahres** (Bemessungsperiode) herangezogen.

Zuzüger aus anderen Kantonen sind für die ganze Steuerperiode im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2003 ist somit das gesamte im Jahr 2003 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte für die Bestimmung des massgeblichen **Steuersatzes** von Amtes wegen auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der ganzen Dauer der Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht im Kanton Thurgau:

Steuerpflichtige, die im Verlaufe des Jahres 2003 aus dem Ausland zugezogen oder ins Ausland weggezogen sind, haben das Einkommen so zu deklarieren, wie es während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton tatsächlich erzielt worden ist.

Regelmässig fliessende Einkünfte wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung werden von der Steuerverwaltung für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. **Nicht regelmässig**, d.h. während der Steuerperiode nur einmal **fliessende Einkünfte** wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen, Liquidationsgewinne, Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben werden dagegen nicht umgerechnet. Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Ver-

mögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit gewichtet.

Eine nicht ganzjährige Steuerpflicht besteht sodann **bei Tod eines Ehegatten**. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung zum Steuertarif für Verheiratete. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird zum Tarif für Alleinstehende besteuert. Für beide Zeitabschnitte hat der überlebende Ehegatte in verschiedenen Steuererklärungen das Einkommen anzugeben, wie es tatsächlich zugeflossen ist. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden nach dem jeweiligen Zeitraum getrennt zur Ermittlung des Steuersatzes wiederum umgerechnet.

Beispiel einer unterjährigen Steuerpflicht:

Zuzug des/der Steuerpflichtigen per 1. Mai 2003 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbstständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2003:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
Lohn 1.6. – 31.12.	26 600	39 900
Wertschriften- ertrag (fällig am 28.2.)	–	–
Wertschriften- ertrag (fällig am 30.9.)	300	300
Bonus (Dez.)	1 000	1 000
Einkommen	<u>27 900</u>	<u>41 200</u>

Erläuterung:

Das nach dem Zuzug und damit während 8 Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und fällt daher ausser Berechnung. Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die hiesige Steuerpflicht, wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb werden sie für die Ermittlung des Steuersatzes nicht umgerechnet, sondern wie effektiv zugeflossen berücksichtigt.

Bei einer **Wohnsitzverlegung innerhalb der Schweiz und innerhalb des Kantons** besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode an demjenigen Steuerort, wo sie am 31. Dezember 2003 gegeben war. Ferner werden bei **Heirat** die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam als Verheiratete besteuert; bei **Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung** schliesslich erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über alleinstehende Personen.

1 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Aus Haupterwerbstätigkeit

Als Einkommen aus **unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch als Spesenvergütung bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

In die Steuererklärung ist der **Nettolohn II** gemäss Lohnausweis einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumszuwendungen usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den der/die Steuerpflichtige dafür auszulegen hätte. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 10 800.– im Jahr. Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden zusätzlich Fr. 1 080.– im Jahr angerechnet. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, werden für das Morgenessen 15 %, das Mittagessen 30 %, das Abendessen 25 % und die Unterkunft 30 % dieser Ansätze angerechnet (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf der Rückseite des kantonalen Lohnausweisformulars, Formular 3).

1.2 Aus Nebenerwerbstätigkeit

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer unselbstständigen **Nebenerwerbstätigkeit**. Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, Leitung von Vereinen, handwerkliche Arbeiten, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Zu deklarieren sind auch aus Nebenbeschäftigungen fliessende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, aus Lizenzen, Patent- und Urheberrechten und Mitarbeiterbeteiligungen sowie Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und dergleichen.

Dabei empfiehlt es sich, die Nebeneinkünfte auf einem Beiblatt mit den Bruttoeinkünften separat anzugeben und dort auch die nachgewiesenen, damit zusammenhängenden Unkosten geltend zu machen. In die Steuererklärung ist dann nur das Nettoeinkommen aus Nebenerwerb einzusetzen.

2 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine **selbstständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postcheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Ferner sind die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen vollständig aufzuzeichnen** (Aufzeichnungspflicht). Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind: Lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch); vollständige Aufstellungen über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postcheck usw.) und sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres. Nähere Angaben zu diesen Mindestanforderungen können dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht vom Januar 1980 entnommen werden, das bei Bedarf bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt, erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

2.1 Aus Haupterwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine Buchhaltung führen, haben mit der Steuererklärung die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen des im Jahre 2003 abgeschlossenen Geschäftsjahres bzw. der im Jahre 2003 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen. Selbstständigerwerbende haben den besonderen Fragebogen für Selbstständigerwerbende (Formular 14) sowie das Hilfsblatt über Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 15) auszufüllen. Für Landwirte wird auf den Fragebogen für Landwirte (Formular 18) und die Wegleitung zum Fragebogen (Formular 18a) verwiesen (bei kleineren Betrieben sind die Formulare 19 und 19a massgebend).

Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Geschäft bezogen hat, und der Mietwert der selbstbenützten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

Anzugeben ist das Einkommen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

- Aufwendungen, welche zur Erzielung des Umsatzes gemacht werden, wie Löhne, Ausgaben für die Beschaffung von Rohmaterial, Kosten für den Unterhalt

des Betriebsinventars. Es sind nur Löhne desjenigen Personals abzugsfähig, das unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitet. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb notwendig wird;

- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Das Merkblatt können Sie unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Abschreibungen und Rückstellungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen;
- verbuchte Geschäftsverluste;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbstständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.3 der Steuererklärung abgezogen werden;
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen.

Vom Einkommen dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

- Eigenkapitalzinsen;
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftskosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Festsetzung der Beiträge an AHV/IV/EO

Die **verbuchten persönlichen AHV-Beiträge** sind unbedingt in der dafür vorgesehenen Vorspalte bei den

Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. Daher ist das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom übrigen Einkommen zu unterscheiden. In Ziffer 2 der Steuererklärung darf nur das Einkommen aus selbstständiger Berufsausübung deklariert werden. Alle Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind auszuscheiden und in den andern Ziffern der Steuererklärung für das Einkommen zu deklarieren. Jedenfalls sollten Selbstständigerwerbende in ihrem eigenen Interesse auf einem Beiblatt folgende Fälle der Steuerverwaltung anzeigen:

- wenn im Erwerbseinkommen auch Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit enthalten sind;
- wenn für den Ehepartner ein Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet wird.

2.2 Aus Nebenerwerbstätigkeit

Zu deklarieren ist das Netto-Einkommen aus einer **selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit**; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten oder Privatunterricht. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.1 gemachten Ausführungen sinngemäss.

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der **direkten Bundessteuer** sind die Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel. Gewerbsmässig erzielte Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften sind bei der direkten Bundessteuer steuerbar.

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsabschlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte detailliert zu berechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

2.3 Aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Erträge aus **Beteiligungen** an **Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften** sind entsprechend der Beteiligungsquote zu deklarieren. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen. Der Vermögensanteil ist zusätzlich in Ziffer 32.1 der Steuererklärung einzutragen.

3 Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Renten und Pensionen zählen zu den steuerbaren Einkünften.

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;

Ziffer

- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Steuerbar sind demgegenüber Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

3.1 AHV-/IV-Renten

Renten der **AHV/IV** und der **SUVA** sind kantonal wie auch beim Bund zu 100 % steuerbar.

3.2 Renten und Pensionen

Zu deklarieren sind Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus **beruflicher Vorsorge (2. Säule)**, aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** und **privaten Versicherungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b)**. Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge sowie aus gebundener Selbstvorsorge zu 100 % steuerbar. Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat, sind Renten aus **beruflicher Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerbar:

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987, aber vor dem 31.12.2001 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundessteuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40 % steuerbar**. Werden mehr als zwei verschiedene Renten bezogen, ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung über die Renten beizulegen.

3.3 Erwerbsausfallentschädigungen sowie von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Taggelder aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen steuerbares Einkommen, ebenso Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung. Sie sind hier insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuererklärung nicht deklariert worden sind. Über die Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der betreffenden Versicherungseinrichtung eingeholt werden kann.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivildienstleistungen sind anzugeben, soweit sie nicht im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen direkt den Berechtigten ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen aufgrund der Erwerbsersatzordnung für geleisteten Militär- und Zivildienst. Davon betroffen sein können Selbstständig-erwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die aufgrund einer Abmachung während der Dienstzeit

Ziffer

keinen Lohn vom Arbeitgeber beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Unter dieser Ziffer sind auch direkt ausbezahlte **Kinder- und allfällige Familienzulagen** an Kleinbauern und an im väterlichen Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Familienangehörige zu deklarieren.

4 Wertschriftenertrag

Steuerbar sind die **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen** einschliesslich **Lotterie-, Lotto- und Totogewinnen**. Zu deklarieren sind zudem:

- ausbezahlte Erträge aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der **Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung** (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen**.

Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** nähere Angaben zu machen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 17 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt. Das Formular 2 ist in jedem Fall auszufüllen, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. die Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht bei den Vorbemerkungen zum Einkommen auf Seite 4 dieser Wegleitung). Zu deklarieren sind in diesem Fall ausschliesslich die während der unterjährigen Steuerpflicht realisierten Erträge.

5 Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1 Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind beim Empfänger oder bei der Empfängerin steuerbar.

5.2 Alimente für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für Kinder (mit Kinderzulagen), die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, sind ebenfalls steuerbar. Der Name des/der Alimentenzahlers/in ist am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahre 2003 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimente nicht vom andern Elternteil überwiesen, sondern von der Gemeinde bevorschusst werden.

Ziffer

5.3 Ertrag aus unverteiltten Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus **unverteiltten Erbschaften** werden den einzelnen Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Gleiches gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung).

5.4 Einkünfte aus Urheberrechten, Lizenzen, Patenten usw.

Zu deklarieren sind Einkünfte aus Urheberrechten, Lizenzen, Patenten usw.

5.5 Weitere Einkünfte

Unter den **weiteren Einkünften** sind anzugeben u.a. Einkünfte aus **Wohnrecht und Nutzniessung**. Einkommen aus Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre.

Das Einkommen aus **Untervermietung** von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf die vermieteten Räume entfallender Mietzinsanteil, anteilmässige Nebenkosten).

Zu deklarieren sind auch Tombolatrefeer und andere Wettbewerbsgewinne (sofern nicht in Ziffer 4 deklariert), Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

5.6 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind **Kapitalabfindungen**, die **anstelle von wiederkehrenden Leistungen** ausbezahlt werden. Als solche gelten beispielsweise Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit oder der Rentenrückkauf. Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, ist in Ziffer 5.6 anzugeben (z.B. 5 oder 10 Jahre, lebenslänglich usw.). Bei Kapitalabfindungen, die anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen erbracht werden, erfolgt die Umrechnung nach der so genannten Rentenwerttabelle.

Nicht in Ziffer 5.6, sondern auf Seite 4 unten der Steuererklärung sind **Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter** zu deklarieren.

6 Zwischentotal der Einkünfte

Wenn Sie keine Liegenschaften besitzen, ist der Betrag, den Sie durch Zusammenrechnung der Ziffern 1 bis 5.6 erhalten haben, direkt auf Ziffer 20, Seite 3 der Steuer-

Ziffer

erklärung zu übertragen. Sollten Sie Liegenschaften besitzen, so ist vor diesem Übertrag die Ziffer 8 der Steuererklärung auszufüllen. Dabei ist der Betrag gemäss Ziffer 6 zuerst in Ziffer 7 der Steuererklärung einzutragen.

8 Einkünfte aus Liegenschaften

Als Einkünfte aus **Liegenschaften** sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus entgeltlicher **Nutzungsüberlassung** von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder Ähnlichem;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den **Eigengebrauch** zur Verfügung stehen (**Selbstnutzung**), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahe stehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.

Bei mehrfachem Liegenschaftenbesitz ist der Fragebogen für Liegenschaftenbesitzer (Formular 7) auszufüllen (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziffer 8.4 der Wegleitung).

8.1 Ertrag aus Liegenschaft

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt. Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen (sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden). Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren. Zum Pachtertrag gehören auch die Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Bei **selbstbewohnten Liegenschaften**, deren **Mietwert** bis Ende 2003 nach der **Schätzungsverordnung vom 24. November 1992** rechtskräftig geschätzt wurde, ist der indexierte Mietwert massgebend. Der für das Kalenderjahr 2003 **indexierte Mietwert** ist aus der Liegenschaftensteuerrechnung 2004 ersichtlich. Bei den noch nicht neu geschätzten Liegenschaften bestimmt sich der Mietwert in der Regel wie folgt:

- | | |
|--|--|
| 1. Liegenschaften, die bis und mit 1979 gebaut wurden | 6,5 % des bisherigen Liegenschaftsverkehrswertes; |
|--|--|

Ziffer

- | | | |
|--|--------------|---|
| 2. Liegenschaften mit Baujahr zwischen 1980 und 1984 | 6 % | des bisherigen Liegenschaftsverkehrswertes; |
| 3. Liegenschaften mit Baujahr zwischen 1985 und 1990 | 5,5 % | des bisherigen Liegenschaftsverkehrswertes; |
| 4. Liegenschaften, die seit 1991 gebaut wurden | 5% | des bisherigen Liegenschaftsverkehrswertes. |

Der auf die eine oder andere Weise ermittelte Wert gilt als Mietwert aus Selbstnutzung und ist in Ziffer 8.1 der Steuererklärung einzutragen. Für **am Wohnsitz selbstbewohnte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert. Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlichen Liegenschaften** und von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen solchen Abzug** vornehmen.

Unter Ziffer 8.1 ist je ein Feld für die Miet- und Pachtzinseinnahmen und für den Mietwert aus Selbstnutzung vorhanden. Bitte beachten Sie, dass Sie die Werte jeweils im dafür vorgesehenen Feld eintragen.

8.2 Unterhalt und Abgaben

Als Aufwendungen für Unterhalt und Abgaben im Zusammenhang mit Liegenschaften gelten:

- wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.
Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaften (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen aller Art) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
- Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunter fallen etwa:
 - Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:
 - Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
 - Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;
 - Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:
 - Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
 - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung;
 - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z. B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
 - Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;

Ziffer

- Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen; nicht aber Hausratversicherungen);
- die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftsteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;
- bei Miethäusern: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
- bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
- Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
- nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
- Ersatz von mehrjährigen Pflanzen; **nicht aber einjährige Pflanzen.**

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

- wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
- Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
- Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
- die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
- private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrichtabfuhr- oder Abwasserbeseitigungsgebühren;
- Aufwendungen für die Instandstellung einer vernachlässigten Liegenschaft innerhalb der ersten vier Jahre nach dem Erwerb (ausgenommen Erbgang und Erbeilung hinsichtlich der eigenen Erbquote des die Liegenschaft übernehmenden Erben; Energie sparende Aufwendungen und Kosten von Umweltschutzmassnahmen in den ersten vier Jahren nach Erwerb sind in der Regel zu 50% abziehbar).

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen.

Damit besteht die Gewähr, dass alle Kosten abgezogen werden können. Sofern Sie die **tatsächlichen** Unterhaltskosten geltend machen, ist das Formular 8 auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Das erhaltene Total ist in Ziffer 8.2 der Steuererklärung zu übertragen. Bei mehrfachem Liegenschaftsbesitz ist das Total auf das Formular 7 zu übertragen (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 8.4 der Wegleitung).

Die **Pauschale** beträgt:

10 % des Bruttomiettrages, des Mietwertes aus Selbstnutzung oder des steuerbaren Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;

20 % des Bruttomiettrages, des Mietwertes aus Selbstnutzung oder des steuerbaren Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind.

In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, und es können nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abgezogen werden:

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;

3. bei Liegenschaften, deren Bruttomiettrag Fr. 50 000.– im Jahr übersteigt. Dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden;

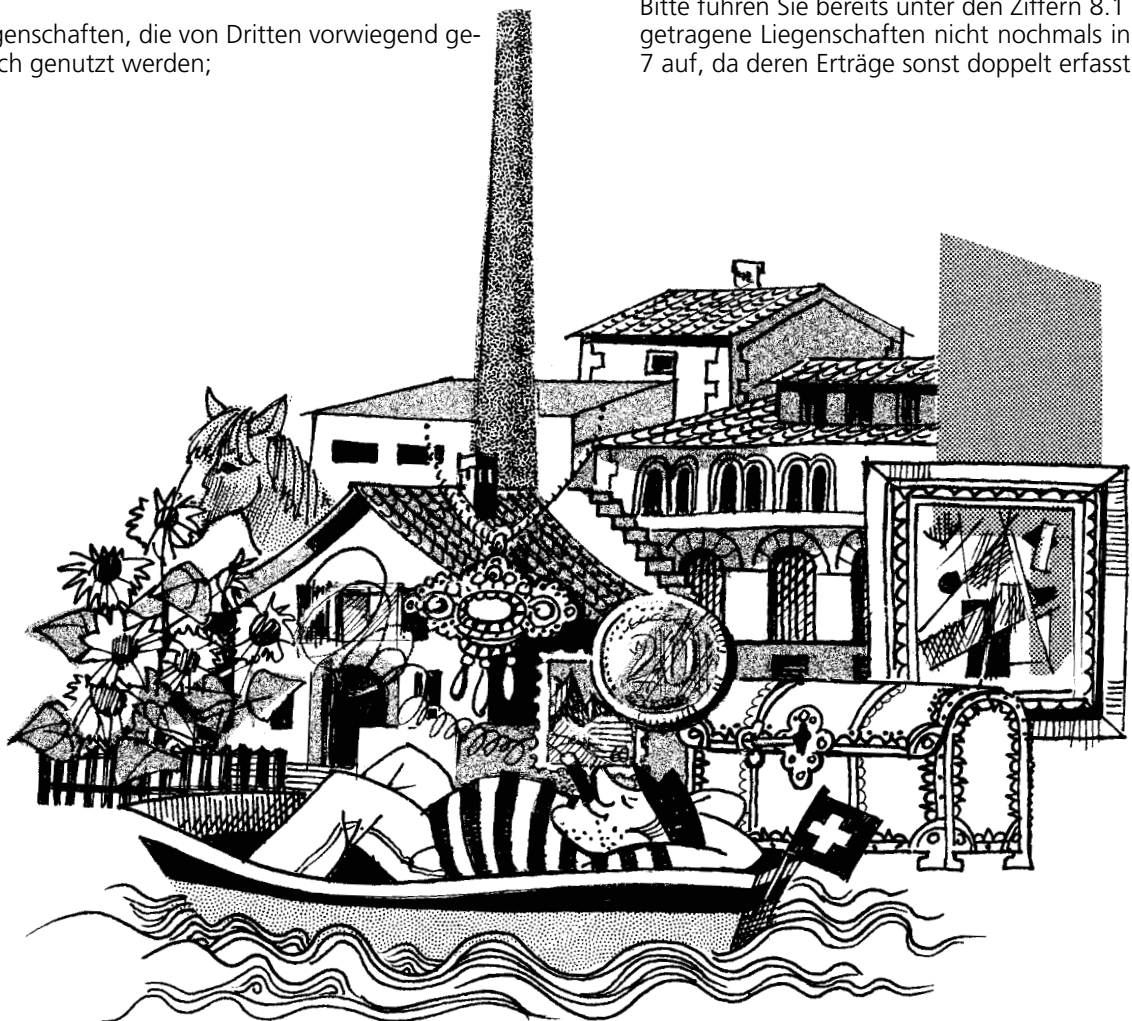
4. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Die effektiven und/oder pauschalen Unterhaltskosten für Liegenschaften sind in Ziffer 8.2 einzutragen und vom Liegenschaftenertrag gemäss Ziffer 8.1 der Steuererklärung abzuziehen, was den Nettoertrag in Ziffer 8.3 ergibt. Der Nettoertrag ist in die dafür vorgesehenen Felder Staatssteuer und Bundessteuer zu übertragen.

8.4 Nettoertrag bei mehreren Liegenschaften

Bei mehrfachem Liegenschaftsbesitz ist zusätzlich das Formular 7 auszufüllen und einzureichen. Für die Berechnung des steuerbaren Eigenmietwertes für die Bundessteuer muss ein Zuschlag von $33 \frac{1}{3} \%$ auf dem steuerbaren kantonalen Eigenmietwert vorgenommen werden. Der Zuschlag muss im Formular 7 im Zusammenzug auf der Rückseite in der Spalte Bundessteuer eingetragen werden. Der anhand des Formulars 7 errechnete Nettoertrag der Liegenschaften ist in Ziffer 8.4 der Steuererklärung zu übertragen.

Bitte führen Sie bereits unter den Ziffern 8.1 – 8.3 eingetragene Liegenschaften nicht nochmals in Formular 7 auf, da deren Erträge sonst doppelt erfasst sind.



Abzüge und Einkommensberechnung

(Seite 3 der Steuererklärung)

Ziffer

10 Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Unselbstständigerwerbende haben das Formular Berufsauslagen (Rückseite von Formular 4) vollständig und genau auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. **Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.** Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **225 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen.

Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit** von Unselbstständigerwerbenden. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbstständiger Anstellung sind – zweckmässigerweise in der Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit – in einer separaten Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 7 des Formulars Berufsauslagen einzusetzen.

Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2003) ausgeübt (vgl. Ziffer 1 des Formulars 4), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, zur Ermittlung des **steuerbaren Einkommens** auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen, weil die Pauschalen sich auf das ganze Jahr beziehen. Liegt gleichzeitig eine **unterjährige Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung auf Seite 4) vor, werden die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Berufsauslagen in der Reihenfolge gemäss Formular 4 – Rückseite:

1 Dauer der Erwerbstätigkeit

Haben Sie im Kalenderjahr 2003 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, ist der Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte «der/des Steuerpflichtigen» bzw. «der steuerpflichtigen Ehefrau» einzutragen. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können. Beispiel:

Dauer der Erwerbstätigkeit
von 01.04.2003
bis 31.12.2003
Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (siehe Ziffer 3.1)
Jahrespauschale Fr. 3 000.–
Dauer der Erwerbstätigkeit 270 Tage
Umrechnung $\frac{\text{Fr. 3000.–} \times 270}{360} = \text{Fr. 2250.–}$

2 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung handelt, d.h. in der Regel:

Ziffer

- 2.1 bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus): die notwendigen tatsächlichen Abonnementkosten;
- 2.2 bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund): bis zu Fr. 700.– im Jahr;
- 2.3 bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades: der Betrag, den die Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen. Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können hingegen nur in **Ausnahmefällen** abgezogen werden. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist u.a. nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Frage nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind. Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen (z.B. eine Park-and-Ride-Anlage) sind zu berücksichtigen. Wird die Benützung eines Privatfahrzeuges geltend gemacht, ist die Distanz zwischen den jeweiligen Standorten des Fahrzeuges genau anzugeben. Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig. Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

bis	5 000 km	65 Rp.
5 001 –	10 000 km	60 Rp.
10 001 –	15 000 km	55 Rp.
über	15 000 km	45 Rp.

Berechnungsbeispiel:

Der/die Steuerpflichtige fährt mit dem Auto zur Arbeit. Die jährliche Kilometerleistung für den Arbeitsweg beträgt 6 000 km. Somit ergeben sich

	5 000 km à –.65	Fr. 3 250
	1 000 km à –.60	Fr. 600
Total	<u>6 000 km</u>	<u>Fr. 3 850</u>

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3.1). Diesfalls kann der Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 nicht nochmals beansprucht werden.

Wochenaufenthalter (vgl. Ziffer 6) können für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Die Fahrkosten sind in Ziffer 6.2 einzutragen.

3 Mehrkosten der Verpflegung

3.1 Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit dem/der Steuerpflichtigen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn der/die Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann.

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt **Fr. 14.–** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3000.–** im Jahr. Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:

- Nur der **halbe Abzug (Fr. 7.–** im Tag, Fr. 1500.– im Jahr) ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und dem/der Steuerpflichtigen trotzdem Mehrkosten entstehen. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z. B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.
- Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf weniger als Fr. 9.– zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 9.–, Abendessen Fr. 7.– oder Fr. 20.– pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

3.2 Schicht- oder Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von **Fr. 14.–**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3000.–** im Jahr gewährt.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr oder für auswärtigen Wochenaufenthalt (Ziffern 3.1 und 6.3) beansprucht werden.

4 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug** von **3 %** des Nettolohnes II, mindestens **Fr. 1900.–** und höchstens **Fr. 3800.–** abgegolten (gleich wie bei der direkten Bundessteuer). Dauerte die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2003 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Der Unkostenersatz kann von jedem unselbstständig erwerbstätigen Ehegatten beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht neben dem Pauschalabzug beanspruchen.

5 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Abgezogen werden können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (etwa durch den Arbeitgeber) gedeckt werden. Die Zusammenstellung dieser Kosten hat auf einem separaten Blatt zu erfolgen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen.

Abzugsfähig sind ferner die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten auf eine neue Erwerbstätigkeit, soweit diese durch äusseren Zwang erfolgte. Die Auslagen können geltend gemacht werden, soweit die Kosten der Berufsumstellung nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung) getragen werden.

Nicht abzugsfähig sind Berufsaufstiegs- und Ausbildungskosten.

6 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

6.1 Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer (keine Wohnung) abziehbar. Hat der Wochenaufenthalter eine kleinere Wohnung (bis 3 ½ Zimmer) gemietet, wird der Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnet:

Jahresmietzins: (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers

Beispiel:

Der Jahresmietzins einer 3 ½-Zimmer-Wohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für 1 Zimmer werden wie folgt berechnet:
Fr. 10 800 : (3,5 + 1) = Fr. 2 400

6.2 Die **Fahrkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte sind hier einzutragen (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 2.3).

6.3 Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflichtung** können Fr. 14.– pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 28.– im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6000.– im Jahr abgezogen werden. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.00) gewährt, somit gesamthaft Fr. 21.00 im Tag oder Fr. 4500.– im Jahr.

7 Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Sofern nicht schon in Ziffer 1.2 der Steuererklärung geltend gemacht, sind hier sämtliche Auslagen bei Nebenbeschäftigung in unselbstständiger Stellung gemäss einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, einzutragen (vgl. die Bemerkungen eingangs der Ausführungen zu den Berufsauslagen).

8 Total der Berufsauslagen

In dieser Ziffer ist die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 einzutragen. Dieser Betrag ist in der entsprechenden Ziffer auf Seite 3 der Steuererklärung (Ziffer 10.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende, Ziffer 10.2 für die Ehefrau) in der linken Spalte für die Staats- und Gemeindesteuer und in der rechten Spalte für die direkte Bundessteuer einzusetzen.

11 Schuldzinsen

Die **Schuldzinsen** sind auf der Vorderseite des Formulars 4 (Schuldenverzeichnis) anzugeben und in Ziffer 11 der Steuererklärung zu übertragen, sofern sie nicht schon unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen worden sind. Es sind nur die im Jahre 2003 fällig gewordenen Schuldzinsen einzutragen. Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten.

12 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen können nur bewilligt werden, wenn **Belege** über die erfolgten Zahlungen eingereicht werden. Zudem

sind **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung unter Ziffer 12 auf der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. Bei erstmaligem Abzug ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

12.1 Ehegattenalimente

Vom Einkommen abgezogen werden können die **tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge** an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

12.2 Alimente für minderjährige Kinder

Die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) sind in Ziffer 12.2 einzutragen. Die Abzugsfähigkeit ist längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes gegeben.

12.3 Rentenleistungen

Im Jahre 2003 bezahlte **Leibrenten** können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt genau zu bezeichnen unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin.

13 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a)

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden an anerkannte Vorsorgeformen können bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen abgezogen werden, sofern der/die Pflichtige nicht bereits im AHV-Rentenalter steht. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen. **Der Abzug setzt eine AHV/IV-pflichtige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit voraus.**

Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Abgezogen werden können die in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen tatsächlich bezahlten Prämien oder Beiträge für das entsprechende Bemessungsjahr bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

Maximalbetrag 2003:

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören	Fr. 6 077.–
Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber	Fr. 30 384.–

Ziffer

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zu viel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Die Beiträge sind in der Steuererklärung in Ziffer 13.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende und in Ziffer 13.2 für die Ehefrau einzutragen. Der Steuererklärung sind **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen beizulegen.

14 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für **private Lebens- und Rentenversicherungen**, die **private Unfallversicherung** (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.1 der Steuererklärung) und die **Krankenversicherung** sowie die **Zinsen von Sparkapitalien** (gemäss Wertschriftenverzeichnis) können in einem begrenzten Umfang vom Einkommen abgezogen werden. Die Prämien sind in einem separaten Beiblatt aufzulisten und der Steuererklärung beizulegen. Darin anzugeben und von den Beiträgen abzuziehen sind die **Prämienverbilligungen der Krankenkassen**, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind.

Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen). Abzugsfähig sind maximal:

	Staats- und Gemeindesteuer	Bundessteuer
14.1 für Verheiratete in ungetrennter Ehe oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	Fr. 2600.–	Fr. 3100.– Fr. 4650.– *)
14.2 Übrige Steuerpflichtige oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	Fr. 1300.–	Fr. 1500.– Fr. 2 250.– *)
14.3 zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungs- bedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unter- stützungsabzug geltend gemacht werden kann (bei getrennten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die Alimente erhält)	Fr. 200.–	Fr. 700.–

*) Dieser Abzug kann nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3100.– bzw. Fr. 1500.– beansprucht werden.

15 Weitere Abzüge

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem besonderen Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Ziffer

15.1 Prämien für obligatorische NBUV

Die **Prämien** für die **obligatorische Nichtberufsunfallversicherung** können nur noch eingesetzt werden, sofern sie nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 abgezogen wurden. Für diesen Abzug wird eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.

Steuerpflichtige ohne Erwerbstätigkeit sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Der dafür entrichtete Prämienanteil an die Krankenkasse kann nicht abgezogen werden, sondern ist im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 berücksichtigt.

15.2 AHV-Beiträge

In Betracht fallen insbesondere Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen**.

15.3 Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung enthalten.

Selbstständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der so genannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits zur Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d. h. im Falle unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

15.4 Kosten für die Drittbetreuung von Kindern

Dieser Abzug kann nur bei den Staats- und Gemeindesteuern geltend gemacht werden. Abziehbar sind Kosten für die während der Erwerbstätigkeit erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben. Ein Anspruch auf diesen Abzug besteht:

1. für Alleinerziehende;
2. wenn ein Elternteil dauernd erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Pro Kind können Sie **75 % der nachgewiesenen Kosten** abziehen, **maximal jedoch Fr. 4000.–**. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt.

15.5 Weitere Abzüge

Für Lehrlinge oder Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen, die der Steuerpflichtige in seinem privaten Haushalt ausbildet, können maximal Fr. 4000.– abgezogen werden. Derselbe Abzug wird auch für Absolventinnen und Absolventen des Hauswirtschaftsjahrs gewährt. Die Kosten sind zu belegen. Dieser Abzug

Ziffer

kann nur bei den Staats- und Gemeindesteuern geltend gemacht werden. Er wird nicht gewährt, wenn bereits ein Abzug der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern gemäss Punkt 15.4 der Wegleitung geltend gemacht worden ist.

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze** im **Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, an Tombolas** und dergleichen, sofern im Bemessungsjahr ein entsprechender Treffer erzielt und der Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen worden ist. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden.

16 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Gehen beide gemeinsam besteuerten Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, können kantonal vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen höchstens Fr. 4500.– abgezogen werden. Der gleiche Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweitverdienerabzug höchstens Fr. 7000.– vom niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten. Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug allfälliger Gewinnungskosten (Fahrt zur Arbeit, auswärtige Verpflegung und Unterkunft, Kosten für Weiterbildung oder Umschulung) weniger als Fr. 4500.– bzw. Fr. 7000.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

23 Zusätzliche Abzüge

23.1 Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten

Abzugsberechtigt sind die selbst bezahlten **Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten** der Steuerpflichtigen und derjenigen Personen, für welche die Steuerpflichtigen einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können. Als Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten gelten insbesondere Arzt- und Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime sowie für ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren, soweit sie 5 % der Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung übersteigen. Auslagen für ambulante Behandlungen können ebenfalls geltend gemacht werden. Die von Krankenkassen oder Versicherungen vergüteten Kosten sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV sind vorweg abzuziehen, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. bei der Ernährung). Bei Pflegeheiminsassen ist in der Regel pro Monat ein Kostenanteil von Fr. 2000.– für Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen. Auslagen für Schönheitsbehandlungen oder Fitnesskuren und dergleichen stellen keine Krankheitskosten dar (vgl. dazu auch die Erläuterungen im Formular 6).

Führen Sie die geltend gemachten Aufwendungen im **Formular 6** detailliert auf. Das ausgefüllte Formular legen Sie samt Belegen der Steuererklärung bei. Auf der Formularrückseite ist vom Total der Aufwendungen (A) das Total der Vergütungen Dritter und des Lebenshaltungskostenanteils (B) abzuziehen und die Zwischensumme in C und D (erste Zeile) einzutragen. Davon abzuziehen ist

Ziffer

ein Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung. Das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuer ergibt sich dabei aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Kolonne. Die nach Abzug des Selbstbehaltes in D (letzte Zeile) erhaltenen Beträge sind in Ziffer 23.1 der Steuererklärung einzusetzen.

Ohne Nachweis der effektiven Kosten können Sie folgende **Pauschalansätze** geltend machen:

– Diabetiker	2500.–
– erwerbstätige Gehörlose	2000.–
– nichterwerbstätige Gehörlose	1000.–
– Rollstuhlpatienten (Paraplegiker)	3500.–
– Polyarthritiden-Patienten	2500.–
– geistig Behinderte	2500.–
– Blinde oder hochgradig Sehschwache	3000.–

Beanspruchen Sie einen Pauschalansatz erstmals, ist ein Arzzeugnis einzureichen. Der Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung gilt auch für die Pauschalansätze.

Beispiel für die in Formular 6 einzutragenden Krankheitskosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Krankheitskosten im Jahre 2003 (Annahmen):

A. Aufwendungen:	2003
Arztkosten Mann	800
Arztkosten Frau	700
Zahnarztkosten Kinder	2400
Kuraufenthalt Mann	<u>6000</u>
Total Krankheitskosten (A)	<u>9900</u>
B. Vergütungen etc.	
Vergütungen der Krankenkasse	700
Hilflosenentschädigung	2000
Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt	<u>600</u>
Total Abzüge (B)	<u>3300</u>
C. Auslagen netto (A abzüglich B)	<u>6600</u>
D. Berechnung für die Steuererklärung:	

	Staats- und Gemeindesteuer	Bundessteuer
Auslagen netto (D)	6600	6600
./. 5 % Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung)	<u>2000</u>	<u>2200</u>
Abzug für Krankheitskosten	<u>4600</u>	<u>4400</u>

Die so erhaltenen Beträge sind in Ziffer 23.1 der Steuererklärung einzutragen, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuer (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

23.2 Freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können von den Einkünften in Abzug gebracht werden, soweit sie gesamthaft Fr. 200.– übersteigen. Der Maximalbetrag beträgt kantonal Fr. 8000.– oder 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) bei Nettoeinkommen über Fr. 80 000.–. Für die direkte Bundessteuer sind ab

Ziffer

Fr. 100.– bis maximal 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) abziehbar. Die Spenden sind durch Belege nachzuweisen und in Formular 5 aufzuführen. Die Höhe der Abzüge ist zuerst auf Formular 5 zu berechnen und das entsprechende Resultat auf Ziffer 23.2 der Steuererklärung zu übertragen.

25 Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2003** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt. Die Sozialabzüge gemäss den Ziffern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.6 der Steuererklärung bestehen nur bei den Staats- und Gemeindesteuern.

25.1 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten

Der Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten beträgt Fr. 9000.–.

25.2 Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige

Der Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige beläuft sich auf Fr. 5000.–. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige.

25.3 Abzug für Alleinstehende mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt

Alleinstehende Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen mit Personen, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gemäss Ziffer 25.4 oder 25.5 der Steuererklärung beansprucht werden kann, können einen steuerfreien Betrag von Fr. 9000.– geltend machen.

Bei der direkten Bundessteuer, die diesen Abzug nicht kennt, werden verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, stattdessen zum milderen Tarif für Verheiratete in ungetrennter Ehe besteuert.

25.4 Kinderabzüge

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbstständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt. Der Abzug beträgt pro Kind Fr. 5100.–. Er erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind mit Jahrgang 1984 bis 1987 auf Fr. 6100.–, mit Jahrgang 1978 bis 1983 auf Fr. 8100.–. Bei der direkten Bundessteuer sind pro Kind Fr. 5600.– abzugsfähig.

Bei getrennten Ehen steht der Kinderabzug nur dem Empfänger oder der Empfängerin der als Einkünfte zu versteuernden Kinderunterhaltsbeiträge zu. Der Ali-

Ziffer

mentenschuldner oder die Alimentenschuldnerin, welche die Unterhaltsbeiträge vom Einkommen in Abzug bringen, haben keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug jedoch demjenigen Elternteil zu, der zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt.

25.5 Abzug für unterstützte Personen

Kommt der Steuerpflichtige zur Hauptsache (mindestens mit 6000 Franken) für den Unterhalt einer erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person auf, kann er kantonal jeweils Fr. 2600.– (direkte Bundessteuer Fr. 5600.–) abziehen. Nicht darunter fallen der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.4 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden. Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

25.6 Abzug für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag. Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Alleinstehende	Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Steuerfreier Betrag
Reineinkommen bis 16 999	bis 17 000–17 999	bis 23 999	4 000
nach 18 000–18 999	18 000–17 999	24 000–24 999	3 800
Ziffer 24 19 000–19 999	18 000–18 999	25 000–25 999	3 600
der 20 000–20 999	19 000–19 999	26 000–26 999	3 400
Steuererklärung 21 000–21 999	20 000–20 999	27 000–27 999	3 200
22 000–22 999	21 000–21 999	28 000–28 999	3 000
23 000–23 999	22 000–22 999	29 000–29 999	2 800
24 000–24 999	23 000–23 999	30 000–30 999	2 600
25 000–25 999	24 000–24 999	31 000–31 999	2 400
26 000–26 999	25 000–25 999	32 000–32 999	2 200
27 000–27 999	26 000–26 999	33 000–33 999	2 000
28 000–28 999	27 000–27 999	34 000–34 999	1 800
29 000–29 999	28 000–28 999	35 000–35 999	1 600
30 000–30 999	29 000–29 999	36 000–36 999	1 400
31 000–31 999	30 000–30 999	37 000–37 999	1 200
32 000–32 999	31 000–31 999	38 000–38 999	1 000
33 000–33 999	32 000–32 999	39 000–39 999	800
34 000–34 999	33 000–33 999	40 000–40 999	600
35 000–35 999	34 000–34 999	41 000–41 999	400
36 000 u. mehr	35 000–35 999	42 000–42 999	200
	36 000 u. mehr	43 000 u. mehr	kein Abzug

Vermögen im In- und Ausland

(Seite 4 der Steuererklärung)

Ziffer

Vorbemerkungen

Das Vermögen wird nur kantonale besteuert. Massgebend für die Deklaration des steuerbaren Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2003** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**. Der Steuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutznissungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge. Fällt nur ein Teil unter die hiesige Steuerpflicht, richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtvermögen.

Für Vermögenswerte gilt die so genannte **Präponderanzmethode**. Danach gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Meldung an die Ausgleichskasse

Die Kantonale Steuerverwaltung hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

30 Bewegliches Vermögen

Von der Vermögenssteuer befreit ist der **Hausrat**. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

30.1 Wertschriften und Guthaben

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben und danach gesamthaft in das Steuerklärungsformular (Ziffer 30.1 für das Vermögen und Ziffer 4 für den Wertschriftenertrag) zu übertragen. Das Formular 2 dient somit

- der Ermittlung des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2003 bzw. am Ende der Steuerpflicht,
- der Ermittlung der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge,
- der Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2003 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2003 im Kanton Thurgau war und
- der Deklaration von Erbschaften, Schenkungen und Erbvorbezügen.

Ziffer

Das **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** ist **vollständig auszufüllen und unterzeichnet einzureichen**. Von Banken für Steuerzwecke erstellte Verzeichnisse, Festgeldabrechnungen, Zinsbelege, Kaufs- und Verkaufsabrechnungen usw. sind beizulegen.

Angabe des Wertschriften- und Kapitalvermögens und der Erträge

Das Wertschriftenverzeichnis soll das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** und **alle Erträge** umfassen, die in der Steuerperiode 2003 aus den Wertschriften zugeflossen sind. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiensobligationen, reinvestierte Erträge aus Wertzuwachs- (sog. Thesaurierungsfonds), Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung, Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 4 der Steuererklärung).

Die Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer unterliegen bzw. um diese gekürzt wurden, sind auf Seite A, alle übrigen Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer nicht unterliegen bzw. nicht um diese gekürzt wurden, auf Seite B aufzuführen. Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Titel in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis und gemäss den Angaben in den Kopfzeilen der Seiten A und B einzutragen. Die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte sind mit G, das Nutznissungsvermögen mit N und das Vermögen aus Erbschaften oder Schenkungen mit E zu kennzeichnen.

A Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In diesem Abschnitt sind Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Postcheck-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterietreffer und Sport-Tototreffer usw. und Gratisaktien mit Verrechnungssteuerabzug aufzuführen, geordnet nach den Gruppen eins bis vier, wie dies in der Kopfzeile der Seite A des Formulars 2 angegeben ist.

Die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften sind von der Bank nachtragen zu lassen und erst danach in die Kolonne ganz rechts einzusetzen, wobei der **Bruttozins (ohne Verrechnungssteuerabzug)** einzutragen ist. Bei den Lotterietreffern aller Art ist die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. der **Postanweisungsabschnitt** beizulegen. Sie verbleiben bei den Steuerakten.

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen und Aktien im Jahre 2003 ist in der vierten und fünften Kolonne von links das **genaue Datum des Kaufs bzw. Verkaufs, der Rückzahlung bzw. Konversion** anzugeben. Mit Verrechnungssteuer belastete **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung

von Obligationen anfallen können, sind ebenfalls aufzuführen, nicht jedoch die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen** (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegendem Einmalzins).

B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen sind auf Seite B aufzuführen, wenn der Bruttozins in der Steuerperiode jeweils Fr. 50.– nicht übersteigt, ebenso Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50.– liegt. Hier anzugeben sind auch ausländische Lotteriegewinne, alle Sach- oder Naturaltreffer aus Lotterien, Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrückerstattungen, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug und sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art. Die Eintragungen sind nach den Gruppen eins bis fünf geordnet vorzunehmen, wie sie in den Kopfzeilen auf Seite B des Formulars 2 vorgegeben sind.

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Form. DA-1, das zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes dient, zu deklarieren. Die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 sind alsdann in Ziffer 2 unten auf Seite B des Formulars 2 einzutragen. Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, sind direkt auf Seite B einzusetzen. Besitzer von Wertschriften aus den USA haben die Fragen auf der letzten Seite des Formulars 2 zusätzlich zu beantworten.

Mit dem **Formular DA-1** kann auch die **pauschale Steueranrechnung** beantragt werden für Dividenden und/oder Zinsen aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawa, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, USA, Venezuela und Vietnam.

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach ihrem **Verkehrswert**. Als solche sind einzusetzen:

- Für **kotierte Wertpapiere** der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2003. Dieser Kurs kann der amtlichen Kursliste entnommen werden. Sie ist erhältlich

bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Direkte Bundessteuer oder im Internet unter www.tg.ch/steuern abrufbar;

- Für die an **ausländischen Börsen gehandelten Wertpapiere** in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2003, umgerechnet in Schweizer Franken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste;
- Für **nicht kotierte Wertpapiere** der Verkehrswert per 31. Dezember 2003. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann ersatzweise der Wert per 1. Januar 2003 eingetragen werden. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Kantonale Steuerverwaltung festgesetzt.

Der Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen wird von der Veranlagungsbehörde auf begründeten Antrag der Steuerpflichtigen festgelegt. Die entsprechende Wegleitung können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen.

Die Totalbeträge aus allfälligen Beiblättern sowie dem Formular DA-1 für amerikanische Vermögenswerte und pauschale Steueranrechnung übertragen Sie auf Seite B des Formulars 2, unten in die Ziffern 1 und 2. In Ziffer 3 tragen Sie das Total aller Steuerwerte und der Bruttoerträge der Wertschriften gemäss Seite B (einschliesslich der **Ziffern 1 und 3**) ein, in Ziffer 4 dasjenige der Steuerwerte und Bruttoerträge der Seite A. In Ziffer 5 ist das **Total I** der in **Ziffer 3 und 4** erhaltenen Beträge zu bilden. Der Geschäftsanteil an Wertschriften und deren Erträgen tragen Sie in **Ziffer 6** ein und ziehen es vom Total I ab. Die **Gesamtsumme der Steuerwerte** (abzüglich Geschäftsanteil) gemäss **Total II** (linke Spalte) übertragen Sie in **Ziffer 30.1 auf Seite 4 der Steuererklärung**. Der **Geschäftsanteil** an Wertschriften gemäss Ziffer 6 übertragen Sie in **Ziffer 32.2 auf Seite 4 der Steuererklärung**.

In Ziffer 7 können Sie die **Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** eintragen und vom Bruttoertrag gemäss Total I (rechte Spalte) abziehen. Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur die Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer). Nicht abziehen können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften). Das Ergebnis nach Abzug der Verwaltungskosten und dem Geschäftsanteil am Vermögensertrag tragen Sie in **Ziffer 8** des Formulars 2 als **Total II** ein. Danach übertragen Sie das Total in **Ziffer 4 auf Seite 1 der Steuererklärung**. Der Geschäftsanteil am Vermögensertrag muss im Geschäftsergebnis in Ziffer 2 der Steuererklärung enthalten sein.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass Sie die Erträge **in der Steuererklärung deklariert** haben. Die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2003 kann von der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau nur an Steuerpflichtige rückerstattet werden, die am **31. Dezember 2003** im

Ziffer

Kanton Thurgau ihren Wohnsitz hatten und unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, wo die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2003 erfolgt aufgrund der auf Seite A des Formulars 2 eingetragenen Erträge 2003. Das Total der Bruttoerträge 2003 der Seite A einschliesslich der Beträge aus allfälligen Beiblättern ist auf den Rückerstattungsantrag unten auf Seite A des Formulars 2 zu übertragen. Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrages und bleiben bei den Akten. Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes auf das im Jahre 2003 gespeicherte Konto. Um Verzögerungen zu vermeiden, ersuchen wir Sie, **keine Kontoänderungen** vorzunehmen. Der **Rückerstattungsantrag für Erbgemeinschaften** ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem besonderen Formular StA Form. VSt 5a (S-167) zu stellen.

Die Kantonale Steuerverwaltung, Ressort Verrechnungssteuer, 8510 Frauenfeld, erteilt gerne Auskunft über die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs betreffend Verrechnungssteuer und stellt auf Verlangen die Formulare zu.

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2003 anzugeben. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2003 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ca. ab Februar 2004 erhältlich ist.

Die Kursliste kann im Internet auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern in der Rubrik Natürliche Personen aufgerufen werden.

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem **Rückkaufswert** (inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer.

Der Rückkaufswert kann nicht mehr pauschal nach Abschluss- und Ablaufjahr der Versicherung berechnet werden. Die Versicherungsgesellschaften werden Ihnen für die Rückkaufswerte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen** per 31. Dezember 2003 Bescheinigungen zustellen. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

30.4 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Tragen Sie bitte auch den Neuwert und den Jahrgang des Fahrzeuges ein.

Ziffer

30.5 Anteile an unverteiltten Erbschaften

Die Anteile an unverteiltten Erbschaften und Nutznießungen werden den einzelnen Erben oder Nutznießern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen separat zu versteuern. Anteile an unverteiltten Erbschaften tragen Sie unter **Ziffer 30.5 auf Seite 4 der Steuererklärung** ein.

30.6 Übrige Vermögenswerte

Darunter fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

31 Liegenschaften

Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften ist der am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftige amtliche Verkehrswert als Vermögenssteuerwert anzugeben. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften ist der Ertragswert einzusetzen.

Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, werden die noch nicht geschätzten Investitionen durch die Veranlagungsbehörde angemessen berücksichtigt. Liegenschaften ausserhalb des Wohnortes sowie im Ausland gelegene Liegenschaften sind zu dem dort gültigen Steuerwert zu deklarieren. Bei ausserkantonalen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor, damit sie mit den entsprechenden kantonalen Werten vergleichbar werden.

Bei **mehrfachem Liegenschaftenbesitz** füllen Sie Formular 7 (Angaben bei Liegenschaftenbesitz) aus und legen es der Steuererklärung bei.

Die zum Ausfüllen benötigten individuellen Grundstücksdaten können Sie der Ende Januar 2004 versandten **Liegenschaftsteuerrechnung** entnehmen.

32 Betriebsvermögen Selbstständigerwerbender

Alle Aktiven des Geschäftsvermögens wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch. Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate sind – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis einzusetzen.

Geschäftsguthaben (Debitoren) sind mit den vollen Forderungsbeträgen einzutragen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden, wenn der drohende Verlust glaubhaft gemacht wird.

Ziffer

Wertschriften des Geschäftsvermögens sind zum Verkehrswert einzusetzen. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Der Steuererklärung ist eine **unterzeichnete Bilanz oder Aufstellung über Aktiven und Passiven** beizulegen.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen und Einkommen zusammen mit seinem übrigen Vermögen und Einkommen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil an Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 2.3 der Steuererklärung).

34 Schulden

Werden Schulden deklariert, ist die Vorderseite von Formular 4 vollständig auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes.

Rentenverpflichtungen werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

Ziffer

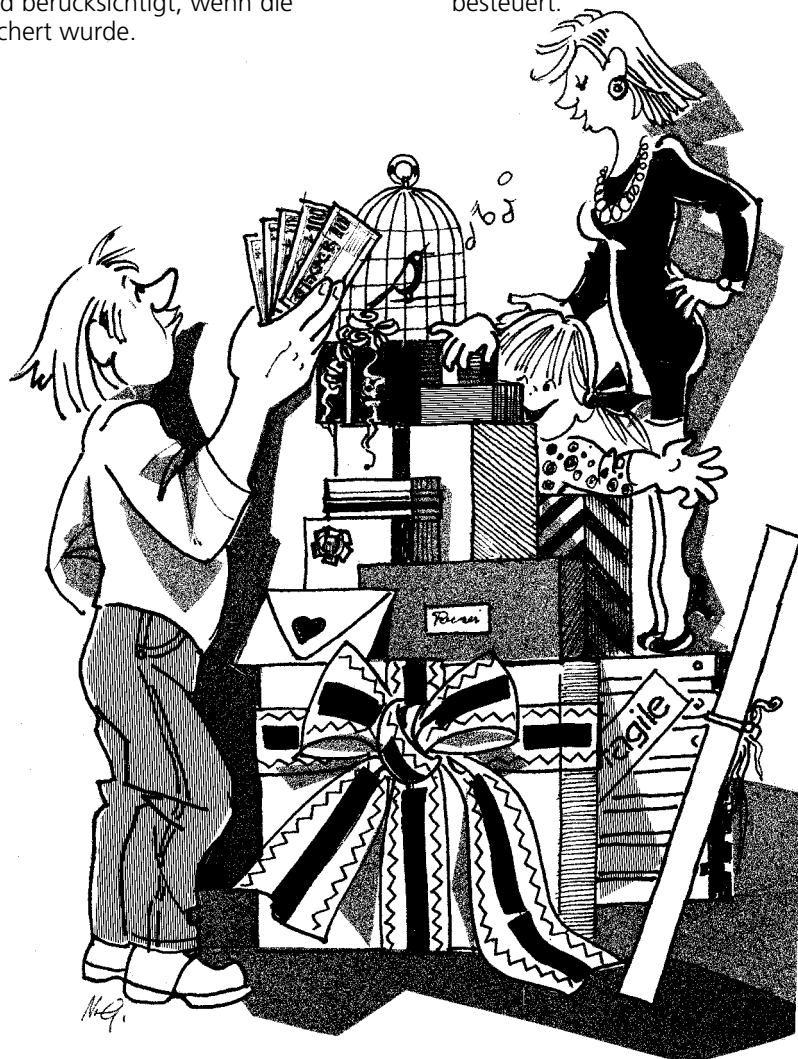
36 Steuerfreie Beträge

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2003** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**. Den Steuerfreibetrag von Fr. 40 000.– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind können Sie nur für Kinder mit Jahrgang 1986 und jünger geltend machen. Im Mündigkeitsjahr werden die Kinder für ihr Vermögen selbstständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind.

Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle

Sämtliche im Jahre 2003 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge sind mit Angaben über den Schenker/Empfänger und den Verwandtschaftsgrad aufzuführen, ebenso Vermögensanfälle aus Erbschaften und Anteile an Erbengemeinschaften. Sind aus früheren Jahren noch Schenkungen oder Erbvorbezüge nicht mittels Schenkungssteuer erfasst worden, halten Sie die erforderlichen Angaben auf einem Beiblatt fest.

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000.–** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen zum übrigen Vermögen hinzugerechnet und vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.



Kapitalleistungen aus Vorsorge

(Seite 4 der Steuererklärung)

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden **gesondert besteuert**. Die Kapitalleistung wird zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Fünftel der Kapitalleistung ausgerichtet würde, mindestens aber zu einem Satz von 2 % für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2,5 % für die übrigen Steuerpflichtigen. Kapitalleistungen, die innert fünf Jahren wegen des gleichen Ereignisses oder aus der gleichen Quelle ausgerichtet werden, werden zusammen und zum Gesamtwert besteuert. Über diese Kapitalleistungen wird Ihnen eine separate Steuerrechnung zugestellt. Bereits rechtskräftig veranlagte Steuern werden revidiert.

Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen. Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile sind immer zu 100 % steuerbar.

Beispiel:

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalles. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 200 000.–. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.–.

talleistung von Fr. 200 000.–. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.–.

Steuerveranlagung

Kapitalleistung Fr. 200 000.–

Steuersatzbestimmend (1/15) Fr. 13 300.–

Progressionssatz für verheiratete Steuerpflichtige mindestens 2 %

Steuerberechnung

Fr. 200 000.– zu 2 % Fr. 4 000.–

Einfache Steuer zu 100 % Fr. 4 000.–

Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von beispielsweise 340 % zu vervielfachen

Gesamtsteuer Fr. 13 600.–

Die Genugtuung von Fr. 50 000.– bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Steuergesetzes **steuerfrei**.

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuern auf Kapitalleistungen zur Verfügung.

Veranlagungsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Die **Veranlagung** wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe von Einsprachemöglichkeit und Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Sie **enthält das steuerbare Einkommen und Vermögen**.

Gegen den Veranlagungsentscheid kann der/die Steuerpflichtige **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Der/die Steuerpflichtige oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird den Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

Nach Rechtskraft der Veranlagung erhält der/die Steuerpflichtige die **Schlussrechnung** zugestellt. Gegen die Schlussrechnung kann **innert 30 Tagen** nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass eine **Einsprache gegen die Steuerveranlagung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich** ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurde.

Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

1. Einkommenssteuer 2003

Es gelten zwei vollständig voneinander unabhängige Tarife für Alleinstehende und gemeinsam besteuerte Ehegatten.

- a) Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige

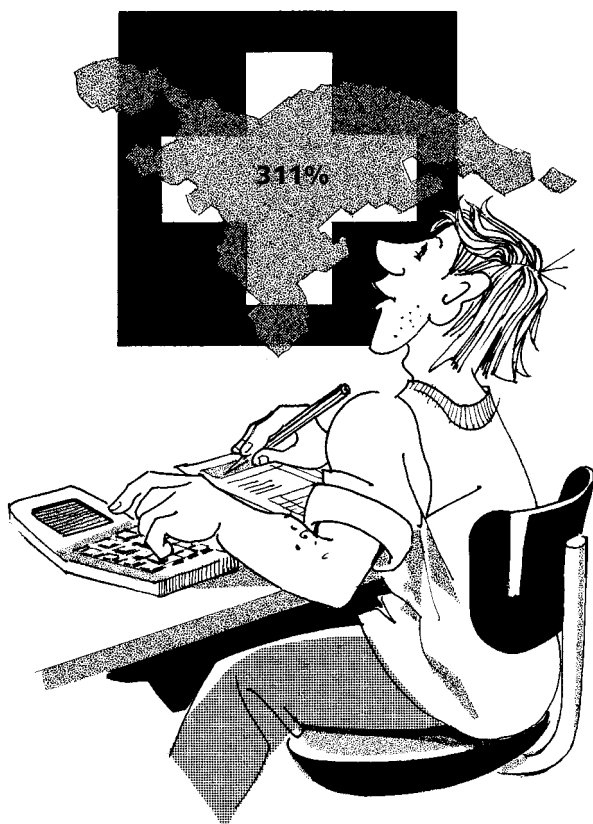
Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt

		1 %	bis Fr. 3 800
Fr. 38	für Fr. 3 800 und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 74	für Fr. 5 600 und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 179	für Fr. 9 100 und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 403	für Fr. 14 700 und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 953	für Fr. 25 700 und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 1 949	für Fr. 42 300 und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 3 482	für Fr. 64 200 und	8 %	für den Mehrbetrag
Fr. 7 146	für Fr. 110 000 und	8,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 16 479	für Fr. 219 800 und	9 %	für den Mehrbetrag

- b) Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt

Fr. 0	bis Fr. 7 400 und	1 %	für den Mehrbetrag
Fr. 15	für Fr. 8 900 und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 47	für Fr. 10 500 und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 110	für Fr. 12 600 und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 214	für Fr. 15 200 und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 1 189	für Fr. 34 700 und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 3 079	für Fr. 66 200 und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 4 913	für Fr. 92 400 und	8 %	für den Mehrbetrag
Fr. 7 017	für Fr. 118 700 und	8,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 15 942	für Fr. 223 700 und	9 %	für den Mehrbetrag



2. Vermögenssteuer 2003

Die Vermögenssteuer beträgt

	bis Fr. 500 000	1,1 Promille
von Fr. 500 001	bis Fr. 1 500 000	1,6 Promille
von Fr. 1 500 001	bis Fr. 2 000 000	2,1 Promille

Über Fr. 2 000 000 beträgt die Steuer für das gesamte Vermögen 1,6 Promille.

3. Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 75 000.– und ein Reinvermögen von Fr. 200 000.–.

Das steuerbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Reineinkommen 2003
(Ziffer 24 der Steuererklärung) Fr. 75 000.–

Abzug für gemeinsam
steuerpflichtige Ehegatten Fr. 9 000.–
Abzug Kind Jg. 88, Schule Fr. 5 100.–
Abzug Kind Jg. 84, Lehre Fr. 6 100.–
Abzug Kind Jg. 80, Studium Fr. 8 100.–
Total Sozialabzüge Fr. 28 300.–

Steuerbares Einkommen Fr. 46 700.–

Steuerberechnung:
Für ein Einkommen von Fr. 34 700.– Fr. 1 189.–
Für den Mehrbetrag 6 % von Fr. 12 000.– Fr. 720.–
Einkommenssteuer zu 100 % Fr. 1 909.–

Steuerbares Vermögen:
Reinvermögen
(Ziffer 35 der Steuererklärung) Fr. 200 000.–
Abzug für gemeinsam
steuerpflichtige Ehegatten Fr. 100 000.–
Abzug Kind Jg. 88 Fr. 40 000.–
Total Sozialabzüge Fr. 140 000.–

Steuerbares Vermögen Fr. 60 000.–

Steuerberechnung:
Fr. 60 000.– zu 1,1 ‰ Fr. 66.–

Gesamte einfache Steuer von
Einkommen und Vermögen zu 100 % Fr. 1 975.–

Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamt-
steuerfuss von z.B. 340 % zu vervielfachen:
3,4 x Fr. 1 975.– ergibt
eine **Gesamtsteuer 2003** von **Fr. 6 715.–**

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Verfügung.

4. Steuerbezug

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- (vgl. dazu Ziffer 5 nachfolgend) und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als Fr. 50.–, werden die Steuern nicht bezogen. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai 2003, die zweite am 31. August 2003 und die dritte am 31. Oktober 2003 fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung **bezahlten Steuerraten** wird Ihnen ein **positiver Ausgleichszins** von 2 % bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **negativer Ausgleichszins** von ebenfalls 2 % ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. Daher ist die **rechtzeitige Begleichung der Steuerraten gemäss der provisorischen Steuerrechnung für Sie vorteilhaft**.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August als mittlerer Verfalltag**. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai, gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Zieht der Steuerpflichtige aus einem anderen Kanton zu, ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

Bei **nicht periodischen Steuern** (z. B. Kapitaleistung) gilt der **90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches als Verfalltag**. Ab diesem Verfalltag bis zum Rechnungsdatum werden Ihnen auf dem Steuerbetrag Ausgleichszinsen belastet.

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitaleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 21 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig. Bei Steuerzahlungen nach **Ablauf der Fälligkeit** wird ein **Verzugszins von 4 %** erhoben.

Haben Sie aufgrund der Schlussrechnung zu viel Steuern bezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zu viel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von 2 % wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet.

5. Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100 % für beide Tarife in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1000.– entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1000.–, können Sie die exakte Einkommenssteuer zu 100 % unter Bezug des Tarifes (vgl. Ziffer 1 hiervoor) ermitteln.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Verheiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
1 000.–	10.–	1,0	–	–
2 000.–	20.–	1,0	–	–
3 000.–	30.–	1,0	–	–
4 000.–	42.–	1,05	–	–
5 000.–	62.–	1,24	–	–
6 000.–	86.–	1,4333	–	–
7 000.–	116.–	1,6571	–	–
8 000.–	146.–	1,8250	6.–	0,0750
9 000.–	176.–	1,9556	17.–	0,1889
10 000.–	215.–	2,1500	37.–	0,3700
11 000.–	255.–	2,3182	62.–	0,5636
12 000.–	295.–	2,4583	92.–	0,7667
13 000.–	335.–	2,5769	126.–	0,9692
14 000.–	375.–	2,6786	166.–	1,1857
15 000.–	418.–	2,7867	206.–	1,3733
16 000.–	468.–	2,9250	254.–	1,5875
17 000.–	518.–	3,0471	304.–	1,7882
18 000.–	568.–	3,1556	354.–	1,9667
19 000.–	618.–	3,2526	404.–	2,1263
20 000.–	668.–	3,3400	454.–	2,2700
21 000.–	718.–	3,4190	504.–	2,4000
22 000.–	768.–	3,4909	554.–	2,5182
23 000.–	818.–	3,5565	604.–	2,6261
24 000.–	868.–	3,6167	654.–	2,7250
25 000.–	918.–	3,6720	704.–	2,8160
26 000.–	971.–	3,7346	754.–	2,9000
27 000.–	1 031.–	3,8185	804.–	2,9778
28 000.–	1 091.–	3,8964	854.–	3,0500
29 000.–	1 151.–	3,9690	904.–	3,1172
30 000.–	1 211.–	4,0367	954.–	3,1800
31 000.–	1 271.–	4,1000	1 004.–	3,2387
32 000.–	1 331.–	4,1594	1 054.–	3,2938
33 000.–	1 391.–	4,2152	1 104.–	3,3455
34 000.–	1 451.–	4,2676	1 154.–	3,3941
35 000.–	1 511.–	4,3171	1 207.–	3,4486
36 000.–	1 571.–	4,3639	1 267.–	3,5194
37 000.–	1 631.–	4,4081	1 327.–	3,5865
38 000.–	1 691.–	4,4500	1 387.–	3,6500
39 000.–	1 751.–	4,4897	1 447.–	3,7103
40 000.–	1 811.–	4,5275	1 507.–	3,7675
41 000.–	1 871.–	4,5634	1 567.–	3,8220
42 000.–	1 931.–	4,5976	1 627.–	3,8738
43 000.–	1 998.–	4,6465	1 687.–	3,9233
44 000.–	2 068.–	4,7000	1 747.–	3,9705
45 000.–	2 138.–	4,7511	1 807.–	4,0156
46 000.–	2 208.–	4,8000	1 867.–	4,0587
47 000.–	2 278.–	4,8468	1 927.–	4,1000
48 000.–	2 348.–	4,8917	1 987.–	4,1396
49 000.–	2 418.–	4,9347	2 047.–	4,1776
50 000.–	2 488.–	4,9760	2 107.–	4,2140
51 000.–	2 558.–	5,0157	2 167.–	4,2490
52 000.–	2 628.–	5,0538	2 227.–	4,2827
53 000.–	2 698.–	5,0906	2 287.–	4,3151
54 000.–	2 768.–	5,1259	2 347.–	4,3463
55 000.–	2 838.–	5,1600	2 407.–	4,3764

Steuerbares Einkommen	Allein-stehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Steuerbares Einkommen	Allein-stehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens
56 000.–	2 908.–	5,1929	2 467.–	4,4054	121 000.–	8 081.–	6,6785	7 212.50	5,9607
57 000.–	2 978.–	5,2246	2 527.–	4,4333	122 000.–	8 166.–	6,6934	7 297.50	5,9816
58 000.–	3 048.–	5,2552	2 587.–	4,4603	123 000.–	8 251.–	6,7081	7 382.50	6,0020
59 000.–	3 118.–	5,2847	2 647.–	4,4864	124 000.–	8 336.–	6,7226	7 467.50	6,0222
60 000.–	3 188.–	5,3133	2 707.–	4,5117	125 000.–	8 421.–	6,7368	7 552.50	6,0420
61 000.–	3 258.–	5,3410	2 767.–	4,5361	126 000.–	8 506.–	6,7508	7 637.50	6,0615
62 000.–	3 328.–	5,3677	2 827.–	4,5597	127 000.–	8 591.–	6,7646	7 722.50	6,0807
63 000.–	3 398.–	5,3937	2 887.–	4,5825	128 000.–	8 676.–	6,7781	7 807.50	6,0996
64 000.–	3 468.–	5,4188	2 947.–	4,6047	129 000.–	8 761.–	6,7915	7 892.50	6,1182
65 000.–	3 546.–	5,4431	3 007.–	4,6262	130 000.–	8 846.–	6,8046	7 977.50	6,1365
66 000.–	3 626.–	5,4939	3 067.–	4,6470	131 000.–	8 931.–	6,8176	8 062.50	6,1546
67 000.–	3 706.–	5,5313	3 135.–	4,6791	132 000.–	9 016.–	6,8303	8 147.50	6,1723
68 000.–	3 786.–	5,5676	3 205.–	4,7132	133 000.–	9 101.–	6,8429	8 232.50	6,1898
69 000.–	3 866.–	5,6029	3 275.–	4,7464	134 000.–	9 186.–	6,8552	8 317.50	6,2071
70 000.–	3 946.–	5,6371	3 345.–	4,7786	135 000.–	9 271.–	6,8674	8 402.50	6,2241
71 000.–	4 026.–	5,6704	3 415.–	4,8099	136 000.–	9 356.–	6,8794	8 487.50	6,2408
72 000.–	4 106.–	5,7028	3 485.–	4,8403	137 000.–	9 441.–	6,8912	8 572.50	6,2573
73 000.–	4 186.–	5,7342	3 555.–	4,8699	138 000.–	9 526.–	6,9029	8 657.50	6,2736
74 000.–	4 266.–	5,7649	3 625.–	4,8986	139 000.–	9 611.–	6,9144	8 742.50	6,2896
75 000.–	4 346.–	5,7947	3 695.–	4,9267	140 000.–	9 696.–	6,9257	8 827.50	6,3054
76 000.–	4 426.–	5,8237	3 765.–	4,9539	141 000.–	9 781.–	6,9369	8 912.50	6,3209
77 000.–	4 506.–	5,8519	3 835.–	4,9805	142 000.–	9 866.–	6,9479	8 997.50	6,3363
78 000.–	4 586.–	5,8795	3 905.–	5,0064	143 000.–	9 951.–	6,9587	9 082.50	6,3514
79 000.–	4 666.–	5,9063	3 975.–	5,0316	144 000.–	10 036.–	6,9694	9 167.50	6,3663
80 000.–	4 746.–	5,9325	4 045.–	5,0563	145 000.–	10 121.–	6,9800	9 252.50	6,3810
81 000.–	4 826.–	5,9580	4 115.–	5,0802	146 000.–	10 206.–	6,9904	9 337.50	6,3955
82 000.–	4 906.–	5,9829	4 185.–	5,1037	147 000.–	10 291.–	7,0007	9 422.50	6,4099
83 000.–	4 986.–	6,0072	4 255.–	5,1265	148 000.–	10 376.–	7,0108	9 507.50	6,4240
84 000.–	5 066.–	6,0310	4 325.–	5,1488	149 000.–	10 461.–	7,0208	9 592.50	6,4379
85 000.–	5 146.–	6,0541	4 395.–	5,1706	150 000.–	10 546.–	7,0307	9 677.50	6,4517
86 000.–	5 226.–	6,0767	4 465.–	5,1919	151 000.–	10 631.–	7,0404	9 762.50	6,4652
87 000.–	5 306.–	6,0989	4 535.–	5,2126	152 000.–	10 716.–	7,0500	9 847.50	6,4786
88 000.–	5 386.–	6,1205	4 605.–	5,2330	153 000.–	10 801.–	7,0595	9 932.50	6,4918
89 000.–	5 466.–	6,1416	4 675.–	5,2528	154 000.–	10 886.–	7,0688	10 017.50	6,5049
90 000.–	5 546.–	6,1622	4 745.–	5,2722	155 000.–	10 971.–	7,0781	10 102.50	6,5177
91 000.–	5 626.–	6,1824	4 815.–	5,2912	156 000.–	11 056.–	7,0872	10 187.50	6,5304
92 000.–	5 706.–	6,2022	4 885.–	5,3098	157 000.–	11 141.–	7,0962	10 272.50	6,5430
93 000.–	5 786.–	6,2215	4 961.–	5,3344	158 000.–	11 226.–	7,1051	10 357.50	6,5554
94 000.–	5 866.–	6,2404	5 041.–	5,3628	159 000.–	11 311.–	7,1138	10 442.50	6,5676
95 000.–	5 946.–	6,2589	5 121.–	5,3905	160 000.–	11 396.–	7,1225	10 527.50	6,5797
96 000.–	6 026.–	6,2771	5 201.–	5,4177	161 000.–	11 481.–	7,1311	10 612.50	6,5916
97 000.–	6 106.–	6,2948	5 281.–	5,4443	162 000.–	11 566.–	7,1395	10 697.50	6,6034
98 000.–	6 186.–	6,3122	5 361.–	5,4704	163 000.–	11 651.–	7,1479	10 782.50	6,6150
99 000.–	6 266.–	6,3293	5 441.–	5,4960	164 000.–	11 736.–	7,1561	10 867.50	6,6265
100 000.–	6 346.–	6,3460	5 521.–	5,5210	165 000.–	11 821.–	7,1642	10 952.50	6,6379
101 000.–	6 426.–	6,3624	5 601.–	5,5455	166 000.–	11 906.–	7,1723	11 037.50	6,6491
102 000.–	6 506.–	6,3784	5 681.–	5,5696	167 000.–	11 991.–	7,1802	11 122.50	6,6602
103 000.–	6 586.–	6,3942	5 761.–	5,5932	168 000.–	12 076.–	7,1881	11 207.50	6,6711
104 000.–	6 666.–	6,4096	5 841.–	5,6163	169 000.–	12 161.–	7,1959	11 292.50	6,6820
105 000.–	6 746.–	6,4248	5 921.–	5,6390	170 000.–	12 246.–	7,2035	11 377.50	6,6926
106 000.–	6 826.–	6,4396	6 001.–	5,6613	171 000.–	12 331.–	7,2111	11 462.50	6,7032
107 000.–	6 906.–	6,4542	6 081.–	5,6832	172 000.–	12 416.–	7,2186	11 547.50	6,7137
108 000.–	6 986.–	6,4685	6 161.–	5,7046	173 000.–	12 501.–	7,2260	11 632.50	6,7240
109 000.–	7 066.–	6,4826	6 241.–	5,7257	174 000.–	12 586.–	7,2333	11 717.50	6,7342
110 000.–	7 146.–	6,4964	6 321.–	5,7464	175 000.–	12 671.–	7,2406	11 802.50	6,7443
111 000.–	7 231.–	6,5144	6 401.–	5,7667	176 000.–	12 756.–	7,2477	11 887.50	6,7543
112 000.–	7 316.–	6,5321	6 481.–	5,7866	177 000.–	12 841.–	7,2548	11 972.50	6,7641
113 000.–	7 401.–	6,5496	6 561.–	5,8062	178 000.–	12 926.–	7,2618	12 057.50	6,7739
114 000.–	7 486.–	6,5667	6 641.–	5,8254	179 000.–	13 011.–	7,2687	12 142.50	6,7835
115 000.–	7 571.–	6,5835	6 721.–	5,8443	180 000.–	13 096.–	7,2756	12 227.50	6,7931
116 000.–	7 656.–	6,6000	6 801.–	5,8629	181 000.–	13 181.–	7,2823	12 312.50	6,8025
117 000.–	7 741.–	6,6162	6 881.–	5,8812	182 000.–	13 266.–	7,2890	12 397.50	6,8118
118 000.–	7 826.–	6,6322	6 961.–	5,8992	183 000.–	13 351.–	7,2956	12 482.50	6,8210
119 000.–	7 911.–	6,6479	7 042.50	5,9181	184 000.–	13 436.–	7,3022	12 567.50	6,8302
120 000.–	7 996.–	6,6633	7 127.50	5,9396	185 000.–	13 521.–	7,3086	12 652.50	6,8392

Steuerbares Einkommen	Allein-stehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Steuerbares Einkommen	Allein-stehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens
186 000.-	13 606.-	7,3151	12 737.50	6,8481	206 000.-	15 306.-	7,4301	14 437.50	7,0085
187 000.-	13 691.-	7,3214	12 822.50	6,8570	207 000.-	15 391.-	7,4353	14 522.50	7,0157
188 000.-	13 776.-	7,3277	12 907.50	6,8657	208 000.-	15 476.-	7,4404	14 607.50	7,0228
189 000.-	13 861.-	7,3339	12 992.50	6,8743	209 000.-	15 561.-	7,4455	14 692.50	7,0299
190 000.-	13 946.-	7,3400	13 077.50	6,8829	210 000.-	15 646.-	7,4505	14 777.50	7,0369
191 000.-	14 031.-	7,3461	13 162.50	6,8914	211 000.-	15 731.-	7,4555	14 862.50	7,0438
192 000.-	14 116.-	7,3521	13 247.50	6,8997	212 000.-	15 816.-	7,4604	14 947.50	7,0507
193 000.-	14 201.-	7,3580	13 332.50	6,9080	213 000.-	15 901.-	7,4653	15 032.50	7,0575
194 000.-	14 286.-	7,3639	13 417.50	6,9162	214 000.-	15 986.-	7,4701	15 117.50	7,0643
195 000.-	14 371.-	7,3697	13 502.50	6,9244	215 000.-	16 071.-	7,4749	15 202.50	7,0709
196 000.-	14 456.-	7,3755	13 587.50	6,9324	216 000.-	16 156.-	7,4796	15 287.50	7,0775
197 000.-	14 541.-	7,3812	13 672.50	6,9404	217 000.-	16 241.-	7,4843	15 372.50	7,0841
198 000.-	14 626.-	7,3869	13 757.50	6,9482	218 000.-	16 326.-	7,4890	15 457.50	7,0906
199 000.-	14 711.-	7,3925	13 842.50	6,9560	219 000.-	16 411.-	7,4936	15 542.50	7,0970
200 000.-	14 796.-	7,3980	13 927.50	6,9638	220 000.-	16 497.-	7,4986	15 627.50	7,1034
201 000.-	14 881.-	7,4035	14 012.50	6,9714	221 000.-	16 587.-	7,5054	15 712.50	7,1097
202 000.-	14 966.-	7,4089	14 097.50	6,9790	222 000.-	16 677.-	7,5122	15 797.50	7,1160
203 000.-	15 051.-	7,4143	14 182.50	6,9865	223 000.-	16 767.-	7,5188	15 882.50	7,1222
204 000.-	15 136.-	7,4196	14 267.50	6,9939					
205 000.-	15 221.-	7,4249	14 352.50	7,0012					

Über 223 700.-: zusätzlich 9 % für den Mehrbetrag



Berechnung der direkten Bundessteuer

1. Tarife

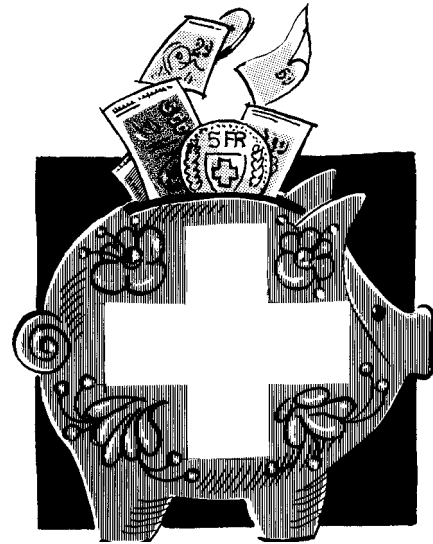
Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen den Tarifen für Alleinstehende und jenem für Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

a) Alleinstehende

– bis 12 800 Franken Einkommen	0 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	–.77 Franken;
– für 27 900 Franken Einkommen	116.25 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	–.88 Franken mehr;
– für 36 500 Franken Einkommen	191.90 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 Franken mehr;
– für 48 600 Franken Einkommen	511.30 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 Franken mehr;
– für 63 800 Franken Einkommen	962.70 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 Franken mehr;
– für 68 800 Franken Einkommen	1259.70 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 Franken mehr;
– für 91 100 Franken Einkommen	2731.50 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 Franken mehr;
– für 118 400 Franken Einkommen	5133.90 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.– Franken mehr;
– für 154 700 Franken Einkommen	9126.90 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 Franken mehr;
– für 664 300 Franken Einkommen	76 394.10 Franken;
– für 664 400 Franken Einkommen	76 406.– Franken
– und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Franken mehr.

b) Verheiratete und Einelternfamilien

– bis 24 900 Franken Einkommen	0 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.– Franken;
– für 44 700 Franken Einkommen	198.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.– Franken mehr;
– für 51 300 Franken Einkommen	330.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.– Franken mehr;
– für 66 200 Franken Einkommen	777.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.– Franken mehr;
– für 79 400 Franken Einkommen	1305.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.– Franken mehr;
– für 91 000 Franken Einkommen	1885.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.– Franken mehr;
– für 101 000 Franken Einkommen	2485.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.– Franken mehr;
– für 109 300 Franken Einkommen	3066.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.– Franken mehr;
– für 115 900 Franken Einkommen	3594.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.– Franken mehr;
– für 120 900 Franken Einkommen	4044.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.– Franken mehr;
– für 124 300 Franken Einkommen	4384.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.– Franken mehr;
– für 126 000 Franken Einkommen	4571.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.– Franken mehr;
– für 127 700 Franken Einkommen	4775.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.– Franken mehr;
– für 788 400 Franken Einkommen	90666.– Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Franken mehr.



Achtung: Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge sind für die Berechnung der direkten Bundessteuer anstelle der hier aufgeführten Postnumerandotarife die Pränumerandotarife anzuwenden.

2. Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen Kindern hat ein Reineinkommen von Fr. 75 000.–. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

Das steuerbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Reineinkommen 2003		
(Ziffer 24 der Steuererklärung)		Fr. 75 000.–
Sozialabzüge für drei Kinder		
(Ziffer 25.4 der Steuererklärung,		
3 x 5600.–)		Fr. 16 800.–
Steuerbares Einkommen		Fr. 58 200.–

Steuerberechnung:

Für Einkommen von	Fr. 51 300	Fr. 330.–
Für den Mehrbetrag 3%	Fr. 6 900	Fr. 207.–
	<u>Fr. 58 200</u>	

Steuern 2003 **Fr. 537.–**

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

3. Steuerbezug

Beträgt der Steuerbetrag für die Steuerperiode bei der Bundessteuer weniger als Fr. 25.–, wird er nicht erhoben. Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als allgemeiner Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt. Die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Bundessteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

Folgen bei Nichteinreichen der Steuererklärung

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum vorgegebenen Datum dem Gemeindesteuernamt der Wohn-gemeinde oder – bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen – der Liegenschaftsgemeinde frankiert einzureichen. Die Steuer-erklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind zu unterzeich-nen. Ehegatten in ungetrennter Ehe haben beide die Steuer-erklärung zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist. Können Sie die angesetzte Einrei-chungsfrist nicht einhalten, so stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteuernamt schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

Wer trotz Mahnung die Steuererklärung oder verlangte Bei-lagen innert angesetzter Frist nicht einreicht, wird **nach pflicht-gemässen Ermessen** veranlagt und mit **Busse** bestraft. Eine

Ermessenstaxation bewirkt, dass eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden kann, die Ermessens-einschätzung sei offensichtlich unrichtig. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Nach unbenütztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nach-weis nicht mehr erbracht werden.

Werden Steuerpflichtige wegen fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden.



